

# Satzung des Hundesportvereins Montabaur e.V.

---

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein wird unter dem Namen: "Hundesportverein Montabaur e.V." geführt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Montabaur.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 3. März 1982 unter dem Namen „ Hundesportverein Montabaur e.V. gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter Nr. 6 VR 1104 eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes „Hundesportverband Rhein-Main e. V.“

## **§ 2 – Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Breitensport mit dem Hund und die Förderung der Erziehung und Grundausbildung von Hunden jeglicher Abstammung zu zuverlässigen, verkehrssicheren Begleithunden (ausgenommen gefährliche Hunde i. S. des Landesgesetzes über gefährliche Hunde [LH und G] vom 22. Dezember 2004 [GVBl S. 576] Rheinland Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung).
- (2) Förderung der Ausbildung der anerkannten Schutz- und Gebrauchshunde zu Begleit-, Schutz- und Fährtenhunden.
- (3) Förderung der Ausübung diverser Sportarten mit dem Hund (z. B. Turniersport, Agility, Flyball, Obedience).

- (4) Durchführung von Prüfungen z. B. BH, SchH, FH, IPO und Turnieren z. B. THS, Agility und Obedience.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Umsetzung des Vereinszwecks**

- (1) Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder bei der artgerechten Erziehung und Ausbildung ihrer Hunde, insbesondere durch Erziehungs- oder Ausbildungslehrgänge und Unterweisung der Hundehalter in allen Belangen des Hundesports, des Tierschutzes und der Hundehaltung. Er wirkt darauf hin, dass Hunde art- und wesensgerecht behandelt und geführt werden. Darüber hinaus bietet der Verein seinen Mitgliedern die Gelegenheit zur Teilnahme an hundesportlichen Prüfungen und Wettkämpfen nach Maßgabe der Prüfungs- und Wettkampfordnungen der jeweiligen Verbände.
- (2) Die hundesportliche Tätigkeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen. Der Hund ist dabei sportlicher Partner. Die Ausbildung der Hunde ist auch darauf angelegt, sie entsprechend ihrer Veranlagungen zu fördern und zu formen, damit von ihnen keine vermeidbaren Belästigungen oder Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen.
- (3) Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- (4) In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung sowie in den Belangen des Tierschutzes betrachtet sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebiets.

- (5) Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen, sie insbesondere an die hundesportliche Arbeit sowie die damit zusammenhängenden sportlichen Grundsätze heranzuführen, ihnen damit die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten und sie zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren anzuleiten.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige, unbescholtene Person werden. Hundeausbilder und gewerbsmäßige Hundeausbilder können Mitglieder werden, jedoch nur für die Belange der eigenen Hunde. Gewerbsmäßige Hundehändler und gewerbsmäßige Züchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gebrauchshunde-, bzw. Sporthundesache in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen alle den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Rechte. Von der Entrichtung der Beiträge sind sie befreit.

## **§ 5 - Aufnahme als Mitglied**

- (1) Anträge zur Aufnahme in den Verein „HSV Montabaur e.V.“ sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Entschließt sich der Vorstand für die Neuaufnahme, so schlägt er den Bewerber den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim vor. Der Antrag zur Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern muss von einem gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich dieser gleichzeitig zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und erteilt sein Einverständnis zur sportlichen Betätigung des Jugendlichen im Verein. Dem Antrag zur Aufnahme muss ein Nachweis über eine Tier-Haftpflichtversicherung beigelegt sein.
- (2) Der Vorschlag des Vorstandes wird verbindlich, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Aushang keine Einwände der Mitglieder erhoben wurden.
- (3) Die Nichtaufnahme des Bewerbers durch den Vorstand erfolgt ohne Angabe von Gründen.

- (4) Liegen innerhalb der Frist nach § 5 Absatz 2) Gegenäußerungen vor, so ist der Vorstand zur erneuten Überprüfung verpflichtet. Werden die Einwendungen innerhalb des Vorstandes zurückgewiesen, so ist der Bewerber aufgenommen.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahl- und stimmberechtigt, sofern nicht die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (2) Jedes Mitglied ist angehalten, anfallende Arbeiten im Vereinsleben mit zu übernehmen. Dazu gehören die Ausbildung der neuen Hundeführer, Hüttendienst, Außenarbeiten und Pflege der Geräte und des Platzes. Hierzu werden die zu leistenden Arbeitsstunden je Mitglied von der Vereinsleitung festgelegt. Für das „Nichtableisten“ von Arbeitsstunden kann die Vereinsleitung ein Entgelt nach Fehlstunden festsetzen. Ebenso ist jedes Mitglied angehalten, bei der Ausrichtung von Veranstaltungen, Vorführungen, Turnieren und Prüfungen mitzuhelfen.
- (3) Wohnortwechsel von Mitgliedern sind dem Vorstand unverzüglich, spätestens nach 3 Monaten, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder dürfen Hunde, deren Eigentümer nicht dem Verein angehören, nur mit Genehmigung des Vorstandes auf dem Platz ausbilden.
- (5) Die Ausbildung von Hunden aus anderen Hundevereinen auf dem Vereinsplatz und die Benutzung der Geräte des Vereins bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 7 - Aufnahmegebühr und Beiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für die Mitgliedschaft wird alljährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich bis zum 31.3. zu zahlen. Neuaufgenommene Personen genießen erst nach geleisteter Zahlung die Mitgliedschaft. Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Senioren ab dem 65. Lebensjahr bezahlen die halbe Aufnahmegebühr und den halben Jahresbeitrag.

## **§ 8 – Zuschüsse und Beihilfen**

Bei Teilnahme an auswärtigen Prüfungen und bei Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, können an Mitglieder Reisekosten bzw. Zuschüsse gewährt werden. Darüber ob und in welcher Höhe entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 10 - Austritt eines Mitgliedes**

Freiwilliger Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige beim Vorstand erfolgen, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr noch voll zu zahlen. Rückerstattungen für bereits gezahlte Beiträge erfolgen nicht.

## **§ 11 -Streichung aus der Mitgliederliste**

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, welche trotz 2fach erfolgter schriftlicher Zahlungsaufforderung die fälligen Beiträge nicht abgeführt haben, aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wodurch sie alle Mitgliederrechte verlieren.

## **§ 12 -Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, falls dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung innerhalb und außerhalb des Vereins schuldig macht, die Vereinsinteressen vorsätzlich schädigt, die gesellschaftlichen Formen erheblich verletzt oder wiederholt gegen die Vereinssatzungen verstößt.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Absicht, das Mitglied auszuschließen, ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Ankündigung über die Absicht des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich zu äußern. Aufgrund der schriftlichen Äußerung des Auszuschließenden entscheidet der Vorstand erneut über den Ausschluss und gibt das Ergebnis schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Äußerung des Auszuschließenden bekannt. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich gegenüber dem Auszuschließenden und durch Aushang im Vereinsheim.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem auszuschließenden Mitglied binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung Beschwerde zu. Über dieselbe entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Antrag auf Ausschluss gegen Mitglieder zu stellen, die gegen die Pflichten des § 6 dieser Satzung verstoßen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

## **§ 13 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. dem Kassenverwalter ( Kassierer )
4. dem Ausschuss

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und dem Kassenverwalter(Kassierer). Der Verein wird gerichtlich und

außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,-€ (fünfhundert) verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

(2) . Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verleihung von Auszeichnungen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- das Vereinsvermögen nach bestem Ermessen für die Vereinszwecke zu verwalten und zu verwenden und über alle Fälle, die nicht der Beschlussfassung der Haupt- und Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu bestimmen.

(3) Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 2-mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen und von ihm geleitet.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand bzw.

Ausschuss. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen

- (5) Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, kann die Vereinsleitung ein Mitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
- (6) Der Vorstand kann gegen einzelne Mitglieder nach Anhörung des Betroffenen, Prüfung aller Tatsachen und Beweismittel Strafen nach § 12 der Satzung beschließen.
- (7) Dem Ausschuss gehören an:
- a. die/der Schriftführer/in
  - b. 3 Beisitzern
- (8) Der Ausschuss ist nicht Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung der Ziele des Vereins und ist für den organisatorischen Trainings- und Turnierablauf zuständig. Die dafür notwendigen Anweisungen werden vom Ausschuss erstellt und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand (gem. § 13 Abs. 1) abgestimmt.
- (10) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem
1. Vorsitzenden oder auf Beschluss des Vorstandes bzw. der Haupt- und Mitgliederversammlung auszuführen. Die Vorstandssitzungen und Versammlungen sind zu protokollieren.
- (11) Der Schriftführer hat unter Abstimmung mit dem Kassierer die Mitgliederliste zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Der Kassierer hat die Kasse des Vereins zu verwalten und alle regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte selbständig zu erledigen. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt, Kassenrevisionen vorzunehmen.
- (12) Die Tätigkeiten der Übungsleiter sind durch besondere Ausbildungs- und Übungsrichtlinien, welche der Genehmigung der Vereinsleitung unterliegen, festzusetzen.

## **§ 14 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. Änderungen der Satzung,
  2. die Auflösung des Vereins,
  3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  5. die Entgegennahme des Jahresberichts und alle zwei Jahre die Entlastung des Vorstands,
  6. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  7. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, welche im Interesse sämtlicher Mitglieder die Kassenangelegenheiten bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingehend prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies

zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Personenwahlen ist stets in geheimer Wahl abzustimmen.

Bei der Wahl des Vorstandes ist wie folgt zu verfahren:

Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl. Im Rahmen der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses ist wie folgt zu verfahren:

Die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins regelt § 16 der Satzung.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 15 - Zahlungen und Ausgaben**

Der Vorstand ist berechtigt, finanzielle Dispositionen in Höhe des Kassenbestandes, jedoch nicht über 1.500,- EURO (fünfhundert) zu treffen, wobei die rechtlichen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung einzuhalten sind. Über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 - Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Montabaur mit der Auflage dieses an eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aus der Gemeinde Montabaur zwecks Verwendung für den Hundesport oder den Tierschutz weiterzuleiten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Vereinshaftung**

Der Verein stellt sich von jeder Haftung für Unfälle, die auf oder außerhalb des Vereinsgeländes geschehen frei.

## **§ 18 Sonstiges**

1. ist eine Frau Amtsträgerin, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung durch die weibliche Form zu ersetzen.

2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderung der Satzung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.2013 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Die Zustimmungserklärungen zur Neufassung der Satzung, der nicht an der Sitzung anwesenden Mitglieder, liegen insgesamt schriftlich vor.

Montabaur, den .....